

Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

Die Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)

Ramona Hein
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Bremen, den 03. November 2016

Kreislaufwirtschaftsgesetz

§53 Anzeigepflicht der Sammler, Beförderer, Händler und Makler

§54 Erlaubnispflicht der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

§ 72 Übergangsvorschriften

Bisherige **Transportgenehmigungen** nach §49 KrW-AbfG **gelten als Erlaubnis bis zum Ende ihrer Befristung fort.**

Bisherige **Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte** nach §50 KrW-AbfG **gelten als Erlaubnis bis zum Ende ihrer Befristung fort.**

§ 53 Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

(1) Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1. **Die zuständige Behörde bestätigt** dem Anzeigenden unverzüglich **schriftlich den Eingang der Anzeige**. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat.

(2) Der Inhaber eines Betriebes im Sinne des Absatzes 1 sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen **zuverlässig** sein. Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal müssen über die für ihre Tätigkeit notwendige **Fach- und Sachkunde** verfügen.

§54 Erlaubnispflicht der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

(1) Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis.

Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die **Zuverlässigkeit** des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, sowie
2. der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit notwendige **Fach- und Sachkunde** verfügen.

Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat. Die Erlaubnis nach Satz 1 gilt für die Bundesrepublik Deutschland.

Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)

Die Verordnung ist am **01.06.2014** in Kraft getreten.

Sie präzisiert die Anforderungen an die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz geforderte Zuverlässigkeit sowie an die Sach- und Fachkunde.

Die bis dahin geltende Beförderungserlaubnisverordnung (alt: Transportgenehmigungsverordnung) wurde abgelöst.

Wer ist „betroffen“ ?

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

Sammler: sammelt gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeit Abfälle

Beförderer: befördert gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle

Händler: erwirbt und veräußert in eigener Verantwortung Abfälle gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

Makler: sorgt gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte.

(§3 KrWG)

Wer muss eine Anzeige nach §53 KrWG machen?

- jedes Unternehmen, das Abfälle sammelt, befördert, handelt oder makelt,
- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit sie mit gefährlichen Abfällen handeln oder makeln,
- Entsorgungsfachbetriebe, die gemäß §54 von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind,
- Sammler und Beförderer, die gemäß §12 AbfAEV gefährliche Abfälle im Rahmen einer freiwilligen oder verordneten Rücknahme zur Verwertung sammeln oder befördern,
- Sammler und Beförderer die Altfahrzeuge im Rahmen der Überlassung gemäß §4 der Altfahrzeugverordnung sammeln oder befördern.

Keine Regel ohne Ausnahme!

„Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Es ist anzunehmen, dass das Sammeln oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die **Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen übersteigt.**“

(§7 Abs. 9 AbfAEV)

Unterscheidung zwischen

„**gewerbsmäßig**“ = der Unternehmenszweck besteht ganz oder teilweise im entgeltlichen Sammeln oder Befördern von Abfällen für Dritte und setzt eine auf Dauer angelegte Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn durch den Transport von Abfällen gerichtet ist.

„**im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen**“ = das Unternehmen befördert, ohne das Gewerbe des Transportunternehmers auszuüben im Rahmen einer anderweitigen gewerblichen Tätigkeit von ihm selbst erzeugte Abfälle.

Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Anzeige- bzw. Erlaubnispflichtigen

Der Inhaber des Betriebes und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen haben die erforderliche Zuverlässigkeit, wenn sie aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihre Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben geeignet sind.

Wann ist die Zuverlässigkeit nicht gegeben?

„Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel **nicht** gegeben, wenn der Inhaber des Betriebes oder die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen

„1. wegen Verletzung von Vorschriften

- a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
- b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
- d) des Gewerbe-, Arbeitsschutz- oder Gefahrgutrechts oder
- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeige der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit oder der Beantragung der Erlaubnis mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als zweitausendfünfhundert Euro belegt oder zu einer Strafe verurteilt worden ist oder

2. wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die in Nummer 1 genannten Vorschriften verstoßen hat. „

(§3 Abs. 2 AbfAEV)

Erforderliche Fachkunde von im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätigen Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern

Die Fachkunde wird vorausgesetzt, wenn der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen über die für die vom Unternehmen im Hauptzweck ausgeübte Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügt.

Wenn es zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, kann die Behörde die Teilnahme an einem Lehrgang, bei dem Grundkenntnisse des Abfallrechts vermittelt werden, anordnen.

Erforderliche Fachkunde der anzeigepflichtigen gewerbsmäßig tätigen Unternehmen

Ist der ein Unternehmen **gewerbsmäßig** als Sammler, Beförderer, Händler oder Makler tätig, müssen der Inhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen die notwendige Fachkunde für diese Tätigkeit besitzen.

Die Anforderungen an die Fachkunde beziehen sich auf praktische Kenntnisse der Tätigkeit (2 Jahre).

Die Erfordernis der zweijährigen praktischen Tätigkeit verringert sich auf ein Jahr bei einer entsprechenden Berufsausbildung der Person.

Wer benötigt eine Erlaubnis nach §54 KrWG?

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen dürfen diese Tätigkeiten nur ausüben, wenn Sie im Besitz einer gültigen Erlaubnis sind.

Auch hier keine Regel ohne Ausnahme!

Von der Erlaubnispflicht sind ausgeschlossen:

- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- Entsorgungsfachbetriebe im Sinne von § 56 KrWG, soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind.
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind,
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung (z.B. Batteriegesetz, Elektroggesetz) zurückgenommen werden,

- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die Altfahrzeuge im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung sammeln, befördern, mit diesen handeln oder diese makeln
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die einen EMAS-Standort betreiben, wobei die Ausnahme jeweils nur für den Tätigkeitsbereich gilt, für den die EMAS-Registrierung vorliegt,
- Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die Abfälle mit Seeschiffen sammeln oder befördern, sowie
- Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die Abfälle im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten sammeln oder befördern, soweit diese in ihren Beförderungsbedingungen Rechtsvorschriften berücksichtigen, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind.

An die Fachkunde von Erlaubnispflichtigen werden höhere Anforderungen gestellt.

Der Inhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen durch praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse hinsichtlich der beantragten Tätigkeit (2 Jahre) sowie die Teilnahme an einem oder mehreren Lehrgängen gemäß den Anforderungen der Verordnung nachweisen.

Die Erfordernis der zweijährigen praktischen Tätigkeit verringert sich auf ein Jahr bei einer entsprechenden Berufsausbildung der Person.

Die Fachkunde ist alle 3 Jahre durch Fortbildung zu aktualisieren.

Mitführungspflichten

Sammler und Beförderer haben eine Kopie der Anzeige bzw. eine Ausdruck der von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen.

Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben eine Kopie bzw. einen Ausdruck der Erlaubnis mitzuführen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!